

Amtsgericht Sonthofen

Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Sven Kuhne
Kalvarienbergstr. 70
87509 Immenstadt
Tel.: 0 83 23 / 515 47
Mobil: 0171 / 452 10 46
svenkuhne@t-online.de

Sven Kuhne | Kalvarienbergstr. 70 | 87509 Immenstadt

Immenstadt, 23.06.2024

2 C 254/24

In Sachen

Kuhne, Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt
- Kläger, Mieter -

gegen

[REDACTED]
- Beklagter, Vermieter -

Stellungnahme Zusammenlegung von zwei Verfahren

[REDACTED]

Mit Verfügung vom 19.06.2024 - Eingang bei dem Kläger am Samstag, 22.06.2024 - gibt das Gericht bekannt, dass es nach § 147 ZPO beabsichtigt, die beiden vorgenannten Verfahren zusammen zu legen.

Mit Schriftsatz vom 20.06.2024 (persönlicher Einwurf durch den Kläger in den Briefkasten des Amtsgerichts Sonthofen am Freitag, 21.06.2024 gegen 08:45 Uhr) hat der Kläger für das Verfahren [REDACTED] bereits Versäumnisurteil nach § 331 ZPO beantragt, da der Beklagte, auch nach deutlichem Ablauf der ihm vom Gericht eingeräumten Frist (14 Tage), weder eine Verteidigungsanzeige noch eine Stellungnahme zu der ihm am 16.05.2024 zugestellten Klage abgegeben hat. Auf diesen Antrag des Klägers vom 20.06.2024 wird Bezug genommen. Aus prozessökonomischer Sicht erscheint es dem Kläger daher nicht sinnvoll, diese beiden Verfahren zusammen zu legen, da einerseits das anhängige Verfahren [REDACTED] nach § 331 ZPO bereits entscheidungsreif ist und sich somit bei einer Zusammenlegung dieses laufende Verfahren unnötig verlängern würde.

Desweiteren gibt der Kläger zu bedenken, dass sich § 147 ZPO auf das Zusammenlegen von mehreren **anhängigen** Verfahren bezieht. Das Verfahren 2 C 385/23 ist bereits rechtskräftig abgeschlossen. Eine Zusammenlegung von einem abgeschlossenen und einem anhängigen Verfahren erscheint daher aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Sowohl rechtliche, praktische oder sonstige Vorteile für den Verfahrensgang (2 C 254/24) sind ebenfalls nicht erkennbar.

Einer Zusammenlegung beider Verfahren wird daher nicht zugestimmt, da dem Kläger nicht ersichtlich ist, welche Vorteile eine solche Verfahrensweise für ihn oder das Verfahren mit sich bringen würde - so sie denn rechtlich überhaupt möglich wäre. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, da der Kläger die erneut zuständige Richterin bereits im Vorverfahren wegen der Besorgnis der Befangenheit erfolglos abgelehnt hatte, und somit das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Richterin bereits unterminiert ist.

Sollte das Gericht dies anders sehen, wird höflich darum gebeten, dem Kläger detailliert zu erläutern, inwiefern aus rechtlicher Sicht eine Zusammenlegung von einem abgeschlossenen und einem anhängigen Verfahren überhaupt möglich ist und welche Vorteile genau eine solche Zusammenlegung für den Kläger - nachdem er bereits Antrag auf Versäumnisurteil nach § 331 ZPO gestellt hat - nun noch mit sich bringen würden.